Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach)

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Master of Science" (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Geoinformatik oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 3,0 oder besser. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier.
3. Vorlage eines Motivationsschreibens.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Geoinformatics wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) bietet eine umfassende Ausbildung in relevanten Teilbereichen der Geoinformatik, insbesondere in Fernerkundung, georäumlicher Analyse und Visualisierung mit einem Schwerpunkt auf Umweltbeobachtung und Monitoring. Der Studiengang ist stark forschungsorientiert und ermöglicht durch die Wahlmöglichkeiten in anderen MINT-Fächern eine individuelle und interdisziplinäre Schwerpunktsetzung. Als eigenständige wissenschaftliche Disziplin verfolgt die Geoinformatik einen integrierten Ansatz, den der Masterstudiengang konsequent vermittelt. Dabei wird besonderer Wert auf anwendungsorientierte Ausbildung mit starkem Fokus auf Forschungsinhalte gelegt. Zusätzlich zur Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen werden auch die Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen der Studierenden gestärkt.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 22), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 72, S. 4), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) vom 11. August 2009 in der Fassung vom 15. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den [01.08.2023]

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (75 LP)

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
1	Geospatial Programming	1 und 2	6	10	keine	Portfolioprüfung
2	Multivariate Statistics	1	4	5	keine	Klausur (120 Min.)
3	Environmental Remote Sensing I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Numerical Mathematics for Geoscientists	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
5	Environmental Remote Sensing II	2	4	5	keine	Hausarbeit
6	Earth Observation Data Science I	2	3	5	keine	Hausarbeit
7	Geospatial Statistics	3	4	5	keine	Portfolioprüfung
8	Earth Observation Data Science II	3	4	5	keine	Hausarbeit
9	Master's Thesis	4	2	30	keine	Masterarbeit (80 %) und Mündliche Prüfung (30 Min.) (20%)

[1] Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

[2] Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

[3] Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.2 Wahlpflichtmodule (35 LP)

Aus den Modulen 10 bis 30 sind Module im Umfang von insgesamt 35 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
10	Remote Sensing Time Series Analysis	2	4	5	keine	Hausarbeit
11	Forest Remote Sensing	2	4	5	keine	Portfolioprüfung
12	Geospatial Data Analysis	2	3	5	keine	Hausarbeit
13	Remote Sensing and Global Change	1 oder 3	3	5	keine	Hausarbeit
14	Geospatial Visualization	1 oder 3	3	5	keine	Portfolioprüfung
15	Remote Sensing Applications	2 oder 3	3	5	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit
16	Geospatial Applications	2 oder 3	3	5	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit
17	Elements of Computer Science	1 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO (M.Sc. Data Science, 1-Fach)
18	Big Data Analytics	2	3	5	keine	Gemäß FPO (M.Sc. Data Science, 1-Fach)
19	Implementation of Database Systems	1 oder 3	4	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
20	Computational Geometry	1 oder 3	6	10	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
21	Fundamentals of Computer Graphics	2	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
22	Data Mining	2	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
23	Machine Learning	3	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1-Fach)
24	Survey Sampling	1 oder 3	3	5	keine	Gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1-Fach)

25	Monte Carlo Simulation Methods	3	3	5	keine	Gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1-Fach)
26	Environmental System Analysis	1 oder 3	4	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
27	Regional and Location Development	1 oder 3	4	5	keine	Gemäß FPO Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) (M.Sc., 1-Fach)
28	Planning and Development Concepts	2	4	5	keine	Gemäß FPO Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) (M.Sc., 1-Fach)
29	Academic Research Skills	2	3	5	keine	Gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1-Fach)
30	Internship	1 oder 2 oder 3 oder 4	1	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
– Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen" dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 30 „Internship“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.